

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
Postfach 202
1000 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900233
E rp@wko.at
W wko.at/rp

per E-Mail: Karin.Hiller@bmk.gv.at
cc: Angelika.Tisch@ifz.at
Laura.Bauer@nabe.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ: 2023-0.595.002

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 70.04.07/2023/Mi/KK
Dr. Annemarie Mille

Durchwahl
4291

Datum
22.9.2023

Stellungnahme zu naBe-Kriterien für Rechenzentren und Beamer; WKÖ-Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Hiller,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfes der Änderungen der Kriterien für die nachhaltige Beschaffung von Rechenzentren und Beamer und nimmt dazu wie folgt Stellung:

ad 2 Dienstleistungen von Rechenzentren - Verpflichtende technische Spezifikation, Variante 4:

Das Kriterium, dass „die im Rechenzentrum eingesetzten Server (des Produktivsystems) im Durchschnitt über einen Zeitraum von 12 Monaten eine mittlere CPU-Auslastung (ITEU_{SV}) von mind. 20 % erreichen müssen“ ist nur für bereits bestehende und arrivierte Rechenzentren nachweisbar.

Vorgeschlagen wird daher für neue Rechenzentren als Nachweismöglichkeit auch den Verweis auf einen Businessplan, der die entsprechenden Daten plausibel darstellt, zuzulassen.

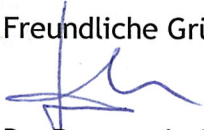
Für Neugründungen wird der Nachweis über die Varianten 1 bis 3 zumeist schwierig sein.

Für Rechenzentren gilt die österreichische Umweltzeichenrichtlinie „Klimaschonende Colocation-Rechenzentren UZ 80“, wobei aufgrund der Umschreibung des Anwendungsbereiches und des Titels der Richtlinie unklar ist, ob diese auch auf „Nicht-Colocation-Rechenzentren“ Anwendung findet. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

ad 4 Dienstleistungen zur Entsorgung von Servern, Online-Datenspeicherprodukten und Beamern - verpflichtende Vertragsbedingungen:

Unseres Erachtens ist es ausreichend, eine Bestätigung abzugeben, dass die Altgeräte an einen berechtigten Entsorger zum Recycling übergeben wurden. Die namentliche Angabe des Recyclingunternehmens ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Freundliche Grüße



Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin